

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 05.07.2022 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird ergänzt um folgende Nummer:

§ 6

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

5. Hunden, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden.

Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, gewährt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 14.05.2024

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.